

INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am Sonntag, 16. März 2014 S. 14

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am Sonntag, 16. März 2014 S. 16

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am Sonntag, 16. März 2014 S. 18

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Teilabbruch eines Wohnheims für Behinderte sowie Neubau mit 34 Betten - 1. Tekt.: Änderung d. Geschosshöhen, Dachform, Lüftungsanlage, Vordächer Treppenhaus, Fenster- u. Raumaufteilung (Westseite), Aufzugsunterfahrt, Nutzungsänderung (KG) Salzburger Weg 10, Bescheid vom 10.01.2014 S. 19

Teileinziehung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) S. 22

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040).

Für die oben bezeichnete Wahl wurde bis zum 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, kein Wahlvorschlag eingereicht.

Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum

Donnerstag, dem 30. Januar 2014 (45. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,

Wahlvorschläge nachgereicht werden.

Diese können der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden in / im


Bezeichnung des Dienstgebäudes, Anschrift, Zimmer-Nr.

übergeben werden

Datum

Rosenheim, 23.01.2014




Franz Höhensteiger, Wahlleiter
Unterschrift

Der Wahlleiter der Stadt Rosenheim

BEKANNTMACHUNG der eingereichten Wahlvorschläge

für die Wahl des Gemeinderats Stadtrats

am Sonntag, 16. März 2014.

- Für die oben bezeichnete Wahl wurden folgende Wahlvorschläge bis zum
23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

| | |
|----------------------------------|--|
| voraussichtliche Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) |
| 01 | Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) |
| voraussichtliche Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) |
| 02 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) |
| voraussichtliche Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) |
| 04 | BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE) |
| voraussichtliche Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) |
| 05 | Freie Wähler / Unabhängige Parteifreie Wählervereinigung e.V. (Freie Wähler / UP) |
| voraussichtliche Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) |
| 06 | DIE REPUBLIKANER (REP) |
| voraussichtliche Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) |
| 07 | FDP Rosenheim (FDP) |
| voraussichtliche Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) |
| 08 | Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) |
| voraussichtliche Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) |
| 09 | Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) |
| voraussichtliche Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) |
| | |
| voraussichtliche Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) |
| | |

Für die oben bezeichnete Wahl wurde bis zum 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, kein Wahlvorschlag eingereicht.

Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum

Donnerstag, dem 30. Januar 2014 (45. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,

Wahlvorschläge nachgereicht werden.

Diese können der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden in / im

Bezeichnung des Dienstgebäudes, Anschrift, Zimmer-Nr.

übergeben werden

Wenn bis zum Donnerstag, dem 30. Januar 2014 (45. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, kann dieser bis zum

Montag, dem 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,

auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderats- / Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Eine etwa im Wahlvorschlag vorgenommene mehrfache Aufführung einzelner sich bewerbender Personen wird dann gegenstandslos.

In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern:

Nachgereichte Wahlvorschläge dürfen über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere sich bewerbende Personen enthalten, wie der Wahlvorschlag aufweist, der bis zum 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht worden ist.

Der bereits eingereichte Wahlvorschlag enthält

Anzahl

sich bewerbende Personen.

Datum

Rosenheim, 23.01.2014



F. Höhensteiger
Franz Höhensteiger, Wahlleiter

Unterschrift

Der Wahlleiter der Stadt Rosenheim

BEKANNTMACHUNG
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge

für die Wahl

- des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters
 des Stadtrats der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 16. März 2014.

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am

Dienstag, 04. Februar 2014 (40. Tag vor dem Wahltag) um

Uhrzeit
16.00 Uhr

im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

großen Rathaussaal der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und über die Zulässigkeit von Listenverbindungen (Art. 32 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Für den Fall, dass eine weitere Sitzung des Wahlausschusses notwendig wird, werden Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Datum

Rosenheim, 23.01.2014



F. Höhensteiger
Franz Höhensteiger, Wahlleiter

Unterschrift



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungsamt

Königstraße 24

Dezernat III

Heilig-Geist-Straße

Herr Hofmeister

229

Haltestelle
Sachbearbeiter/In
Zimmer-Nr.

Tel./Durchwahl 08031-365-1673

Fax/Durchwahl 08031-365-2074

E-Mail

bauordnungsamt@rosenheim.de

Postanschrift

Königstr. 24, 83022 Rosenheim

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

III/63 Hm/zo 408/2013-N

Rosenheim, den 10.01.14

Bezeichnung des Bauvorhabens:

**Teilabbruch eines Wohnheims für Behinderte sowie Neubau mit 34 Betten
- 1.Tekt.: Änderungen d. Geschosshöhen, Dachform, Lüftungsanlage,
Vordächer Treppenhaus, Fenster- u. Raumaufteilung (Westseite),
Aufzugsunterfahrt, Nutzungsänderung (KG)**

**Bauort: Salzburgener Weg 10
Gemarkung: Rosenheim
Fl.Nr.: 1701/ 16**

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Die Tektur wird nach Maßgabe des Tekturantrages vom 08.10.2013 Nummer 408/2013-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen genehmigt.

II.

1. Es wird eine Befreiung hinsichtlich der zulässigen Höhenentwicklung zugelassen.
2. Die im Baugenehmigungsbescheid vom 19.06.2013 unter Ziffer II.2 erteilte Abweichung hinsichtlich des Brandschutzes (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayBO, Erreichbarkeit aller Geschosse über eine notwendige Treppe) wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

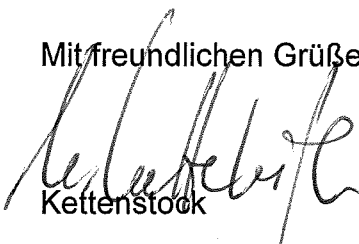
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

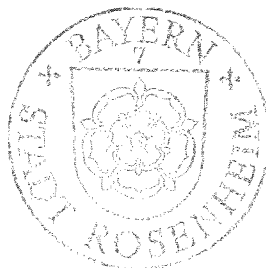
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Kettenstuck

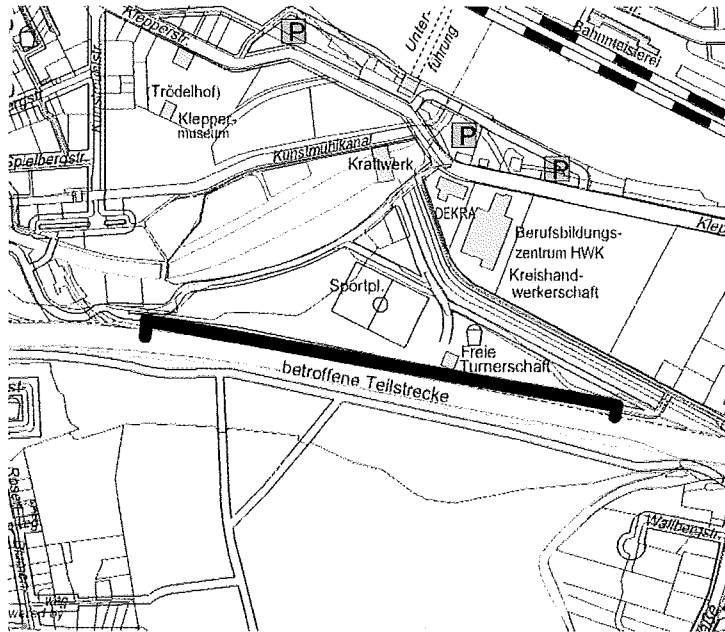


Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, verfügt folgende Teileinziehung: Auf einer Teilstrecke des nordseitigen Dammweges entlang der Mangfall südlich der „Freien Turnerschaft“ wird aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls der Widmungsumfang auf Fußgänger beschränkt.

Die Einziehung wurde im Amtsblatt Nr. 24 vom 17.09.13 angekündigt.



Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Einziehungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 224 bzw. 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe (die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben) **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 22.01.14

Weinzierl